

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 11.04.2018
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:55 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:50 Uhr)
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Denklingen, Hauptstraße 23, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-29822

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Braunegger, Andreas

Zweiter Bürgermeister

Walter, Norbert

Mitglieder

Ebner, Maximilian

Egner, Stephan

Gropp, Anita

Martin, Wolfgang

Megele, Reinhard

Merkle, Robert

Müller, Stefan

Sporer, Markus

Stahl, Anton

Steger, Martin

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Ahmon, Martin

Wölfl, Regina

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.03.2018 01/2018/1092
2. Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen - Behandlung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen 01/2018/1093
3. Renate Ebner - Nichtannahme der Wahl zum Gemeinderatsmitglied 01/2018/1094
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau des bestehenden Schuppens in einen Freisitz – Fl.Nr. 2/2 Gemarkung Epfach – Sonnenbichl 3 01/2018/1095
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 1290/9 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 9 01/2018/1090
6. Antrag der Stadt Schongau auf Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser im Staatswald der Gemarkung Denklingen 01/2018/1096
7. Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die 3 Brunnen der Stadt Schongau im Staatsforst der Gemarkung Denklingen 01/2018/1097
8. Kreisstraße LL 16 - Neubau der Ortsdurchfahrt Denklingen - Vergabe der Aufträge für die Wasserleitung und für die Kanalsanierung (offen und grabenlos) 01/2018/1098
9. Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Rahmen des Ausbaus der LL 16 in Denklingen - Kreuzungsbereich LL 16 / LL 17 01/2018/1099
10. Bestellung des Ersten Bürgermeisters Andreas Braunegger zum Standesbeamten für Eheschließungen 01/2018/1089

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.03.2018
-------	---

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 21.03.2018 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2	Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Denklingen - Behandlung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
-------	--

Zu Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes beantragt Herr Steger mit der Begründung, dass die Bevölkerung in die Beschlussfassung eingebunden werden soll, dass diese mit „ins Boot geholt werden soll“, die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

Dieser Antrag wird mit 5 : 7 Stimmen abgelehnt.

Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat Denklingen hat am 11.02.2015 den **Aufstellungsbeschluss** für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans gefasst.

Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.02.2015, TOP 8, wird verwiesen.

2. Die **formelle Beteiligung der Bürger** gemäß § 3 (2) BauGB fand im Rahmen eine Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 13.04.2016, gebilligt in der Sitzung vom 05.10.2016) im Rathaus Denklingen vom 08.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016 statt. Die Unterlagen wurden darüber hinaus im Internet zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Schreiben vom

26.10.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 13.04.2016 bis zum 08.12.2016 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

3. Im Rahmen der **formellen Beteiligung der Bürger** ist von den Bürgern eine Stellungnahme eingegangen.

- Bürgerinitiative WWW (Stellungnahme vom 05.12.2016), s.u. Nr.ºII.A.1

4. Von Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB 56 Stellungnahmen abgegeben.

4.1 Folgende 41 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung (Stellungnahme vom 06.12.2016)
- Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 07.12.2016)
- Gemeinde Altstadt (Stellungnahme vom 17.11.2016)
- Gemeinde Andechs (Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2016)
- Markt Dießen am Ammersee (Schreiben vom 02.12.2016, Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016)
- Gemeinde Finning (Stellungnahme vom 17.11.2016/ Sitzungsniederschrift vom 15.11.2016)
- Gemeinde Fuchstal (Schreiben vom 15.11.2016)
- Gemeinde Hohenfurch (Schreiben vom 16.11.2016)
- Gemeinde Raisting (Abschrift aus dem Sitzungsbuch, Sitzung vom 09.11.2016)
- Gemeinde Schwabsoien (Stellungnahme vom 09.11.2016)
- Gemeinde Unterdießen (Stellungnahme vom 07.12.2016)
- Markt Waal/ VG Buchloe (Schreiben vom 16.11.2016)
- Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz (Schreiben vom 03.11.2016)
- Kreisbrandinspektion des Landkreises Landsberg Lech (Schreiben vom 20.11.2016)
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, (Schreiben vom 02.12.2016)
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Schreiben vom 24.11.2016)
- Kirchenstiftung St. Michael, Denklingen (Stellungnahme vom 23.11.2016)
- Staatliches Bauamt Weilheim, Hochbau/ Straßenbau (Schreiben vom 02.11.2016 und vom 04.11.2016)
- Eisenbahn Bundesamt (Stellungnahme vom 21.11.2016)
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien GmbH (Stellungnahme vom 21.11.2016)
- Bundesnetzagentur (Stellungnahme vom 02.11.2016)
- Bayerischer Rundfunk (Schreiben vom 02.11.2016)

- Bayernwerk (Stellungnahme vom 02.11.2016)
- Energienetz Bayern (Stellungnahme vom 03.11.2016)
- Schwabennetz (Stellungnahme vom 09.11.2016)
- Tennet TSO GmbH (Schreiben vom 03.11.2016)
- Uniper-EON (Stellungnahme vom 29.11.2016)
- Engie E&P Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 07.11.2016)
- LEW- Verteilnetz (Stellungnahme vom 04.11.2016)
- LEW TelNet GmbH (Stellungnahme vom 09.11.2016)
- Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 03.11.2016 und 16.11.2016)
- Ericsson Services GmbH (Stellungnahme vom 04.11.2016)
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 07.12.2016)
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 16.11.2016)
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Stellungnahme vom 06.12.2016)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 08.12.2016)
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern (Stellungnahme vom 08.12.2016)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Stellungnahme vom 07.11.2016)
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Schreiben vom 14.11.2016)
- LFU Landesamt für Umwelt (Stellungnahme vom 15.11.2016)
- Bayerischer Bauernverband (Stellungnahme vom 01.12.2016)

4.2 Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 15 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Regionaler Planungsverband Allgäu (Stellungnahme vom 06.12.2016), s.u. Nr. II. B.1
- Planungsverband Region Oberland (Stellungnahme vom 07.12.2016), s.u. Nr. II. B.2
- Landkreis Ostallgäu (Stellungnahmen vom 08.12.2016), s.u. Nr. II. B.3
- Gemeinde Osterzell, Osterzell (Stellungnahme vom 01.12.2016), s.u. Nr. II. B.4
- Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer (Stellungnahmen vom 02.11.2016 und 01.12.2016), s.u. Nr. II. B.5
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauamt (Schreiben vom 08.12.2016), s.u. Nr. II. B.6, mit
- # Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Site-Managements Wieskirche vom 04.11.2016
- # Stellungnahme von ICOMOS vom 22.09.2015 (Giulio Marano 18.11.2015)
- Kreisheimatpflegerin (Stellungnahme vom 20.12.2016), s.u. Nr. II. B.7
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 10.11.2016), s.u. Nr. II. B.8
- Telefónica Germany GmbH & Co OHG (Stellungnahme vom 28.11.2016), s.u. Nr. II. B.9
- Luftamt Südbayern (Stellungnahme vom 08.12.2016), s.u. Nr. II. B.10
- Deutscher Wetterdienst (Stellungnahme vom 05.12.2016), s.u. Nr. II. B.11
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (02.11.2016), s.u. Nr. II. B.12

- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 17.01.2017), s.u. Nr. II. B.13
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 27.12.2016), s.u. Nr. II. B.14
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Stellungnahme vom 06.12.2016), s.u. Nr. II. B.15

4.3 Zur Information: Keine Rückäußerung ist eingegangen von:

- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- (Gemeinde Herrsching – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Hofstetten – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- Markt Kaltental
- Gemeinde Kinsau
- (Markt Peiting – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Pähl – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- Gemeinde Reichling
- (Gemeinde Rott – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Thaining – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- (Gemeinde Utting – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- Gemeinde Vilgertshofen
- (Gemeinde Wessobrunn – keine angrenzende Nachbargemeinde)
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, München
- Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Landsberg am Lech, Straßenbaulastträger Kreisstraßen
- Landratsamt Landsberg am Lech, Gesundheitsamt
- Vermessungsamt Landsberg am Lech, Landsberg am Lech
- Inquam Breitbandfunk GmbH, Köln
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Heidelberg
- Deutsche Funkturm GmbH, München
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Wireless Access, Bayreuth
- O², München (Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co OHG liegt vor)
- Vodafone GmbH
- Clearwire Germany GmbH, Düsseldorf
- GDF Suez, E&P
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Herzogsägmühle, Peiting
- Erdgas Schwaben GmbH, Kaufbeuren
- Erdgas Südbayern GmbH, München
- Verband der Bay. Energie u. Wasserwirtschaft, München
- Verband der Bay. Elektrizitätswerke, München
- Bundesverband WindEnergie e.V., Regionalverband Oberbayern, Langenbruck

- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen
 - Deutsche Flugsicherung
 - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
 - Bayerisches Staatsministerium des Innern, Projektgruppe Diginet.
 - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie,
- Referat 92 Photovoltaik, Solarthermie und Windenergie
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
 - Forstbetrieb Landsberg am Lech, Landsberg am Lech
 - Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
 - Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
 - Jagdschutz- und Jägerverein Landsberg am Lech
 - Landratsamt Weilheim, Untere Naturschutzbehörde
 - Schutzgemeinschaft Dt. Wald, Landesverband Bayern, München
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V.
 - Katholisches Pfarramt Epfach, Reichling
 - Katholisches Pfarramt Asch, Fuchstal
 - Kreisjugendring, Landsberg am Lech
 - Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
 - Immobilien Freistaat Bayern, München
 - Deutsche Post Immobilienservice GmbH, München

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stellungnahmen mit eventuellen Begründungen dem Gemeinderat im Original vorliegen.

Eingangs besteht erneut Anlass, klarzustellen, dass die Gemeinde den vorliegenden Plan nicht in der Absicht aufstellt, nachfolgend Projekte für Windkraftanlagen (WKA) anzustoßen, sondern aus dem **Erfordernis, das bestehende Baurecht planerisch zu steuern** und eine mögliche Errichtung von privilegiert zulässigen Windkraftanlagen auf räumlich begrenzte, vergleichsweise verträgliche Standorte zu lenken: Auf die in der Begründung angeführten Erläuterungen zum Zweck der Planung wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans (sTFNP) können lediglich dessen Planinhalt und **Rechtswirkung – die Einschränkung des gesetzlich bestehenden Zulässigkeitsrahmens, d.h. der Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszonen** – Gegenstand der gemeindlichen Abwägung sein.

Zu den Stellungnahmen werden folgende Beschlüsse gefasst:

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

1 Bürgerinitiative Wald Windkraft Wahnsinn (05.12.2016)

Würdigung:

Die Stellungnahme unterliegt augenscheinlich einer grundsätzlichen Fehleinschätzung, was Rechtsnatur und Rechtswirkung des sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 35 (3) BauGB (und auch die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) betrifft. Auch wird die Zielsetzung grundlegend verkannt, wenn unterstellt wird, die Gemeinde plane unter der Prämisse („Vorwand“) ‚fortschrittlicher, alternativer Energiegewinnung‘. (Eine derartige Aussage findet sich an keiner Stelle der Unterlagen – ebenso wenig, wie überhaupt eine gemeindliche Bewertung der Windkraft als Form der Energiegewinnung.) Generelle Kritik an der Windkraft verfehlt insofern den Gegenstand der vorliegenden Planung, denn mit ihr werden keine Anlagen geplant, sondern ein gesetzlich bestehender Zulässigkeitsrahmen (sog. Privilegierung) weiter eingeschränkt. **Gegenstand des gegenständlichen Plans ist nicht die Vorbereitung der Zulassungsfähigkeit einzelner Anlagen, sondern der generelle Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszonen.** Auf die Erläuterungen zu Hintergrund und Zielsetzung auf den ersten beiden Seiten der Begründung wird insofern ausdrücklich verwiesen.

Zu einzelnen in der Stellungnahme aufgeworfenen Aspekten:

Zur Beurteilung einer **Zerschneidungswirkung** ist in Betracht zu ziehen, dass Windkraftanlagen punktuell angeordnet werden und damit nicht mit linienhaften oder räumlich ausgedehnten (Infrastruktur-)Anlagen zu vergleichen sind. Die Gemeinde bewirkt mit ihrer Planung gerade eine deutliche Reduzierung der Flächen, die für WKA in Anspruch genommen werden können. Von der Gemeinde beeinflussbar ist dabei die Form der Konzentrationsfläche. Diese hat vorliegend auch keine langgestreckte, sondern eine kompakte Form. Gegenüber der derzeit bestehenden Rechtslage (= sich auf große Flächen erstreckende Privilegierung von WKA im Außenbereich) wird daher verhindert, dass im Wald eine „Kette“ mehrerer WKA entstehen kann.

Die „**Grundlage für den Bau**“ von (mutmaßlich deutlich mehr) Windkraftanlagen besteht kraft bundesrechtlicher Privilegierung derartiger Anlagen (§ 35 BauGB), nicht aber durch die (baurechtsbeschränkende) Planung der Gemeinde Denklingen. Der sTFNP schafft weder das Baurecht noch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Windkraftanlagen, sondern schränkt das nach § 35 BauGB bestehende Baurecht ein, indem es steuernd auf die Konzentrationsflächen verwiesen wird. Im Gegenzug sind alle Flächen außerhalb der Konzentrationsflächen der Windkraftnutzung entzogen.

Auch steht nicht die Konzentrationsfläche nach Abschluss des Verfahrens erstmals zur Verfügung, sondern bereits heute besteht – ohne Planung – im gesamten Außenbereich jenseits der landesrechtlichen 10H-Schwelle eine **grundsätzliche Zulassungsfähigkeit**.

Grundlage der gemeindlichen Abwägung kann daher nur die Rechtswirkung des Planes –

Einschränkung der Privilegierung – sein (und nicht grundsätzliche Vorbehalte gegen diese Form der Energiegewinnung/ Landnutzung).

Eine Ablehnung von konkret geplanten Anlagen durch die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann nur auf der Grundlage fachlicher Ausschlussgründe gem. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen – ein **Verzicht auf die einschränkende Konzentrationsflächenplanung** ist keinesfalls geeignet, eine derartige Ablehnung im konkreten Antragsverfahren zu erleichtern.

Die angeführten Aspekte Klima, Luft, Wasserhaushalt, Mensch und Natur sind in Begründung und Umweltbericht ausführlich behandelt und sind Grundlage des Kriterienkataloges zur Beschränkung des für die Windenergie zur Verfügung stehenden Raumes.

Eine **beliebige Einschränkung der Flächen (und damit der Zahl der möglichen Anlagen)** ist der Gemeinde daher nicht möglich – sie würde, gleichsam als „Verhinderungsplanung“, zur Unwirksamkeit des Planes führen und das Gesamtgebiet großräumig für die Aufstellung von Windkraftanlagen öffnen – mit deutlich weitreichenderen Folgen für das Landschaftsbild. Sich an die sTFNPlanung richtende Anregungen zur generellen Reduzierung des Konzentrationsflächenumfangs sind daher insoweit verfehlt und für die Gemeinde **nicht abwägbar**.

Da die vollumfängliche Einschränkung einer Art von Landnutzung (und damit eines Eigentumsrechts) nicht in der Kompetenz der Gemeinde liegt, kann insofern auch das kommunale **„allgemeine Meinungsbild in der Bevölkerung“** („dass die Windkraft in unserer Gemeinde kein Thema mehr ist“) die Gemeinde nicht dazu ermächtigen, bundesrechtliche Regelungen außer Kraft zu setzen.

Der **(Trink-)Wasserschutz** ist als Kriterium derart in die Standortbewertung aufgenommen, dass Qualität und Menge des Trinkwassers nach fachlichen Erwägungen nicht als gefährdet angenommen werden können. Das geplante Wasserschutzgebiet für den neu errichteten **Brunnen Stubental** (Grundstück Fl. Nr. 508/0, Gemarkung Dienhausen, Gemeinde Denklingen) ist bei der Fortschreibung des Planes insoweit zu berücksichtigen, als die Bestimmungen für die neu festzusetzenden **Schutzzonen**, von denen **nach mittlerweile erreichtem Verfahrensstand** (Anhörungsverfahren von 12.02.2018 bis 12.03.2018 entsprechend Art. 73 Abs. 2-8 BayVwVfG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG) ausgegangen werden kann, bei der Bewertung des Gemeindegebietes den Kriterien gemäß angewandt werden. Demzufolge ist die Konzentrationsfläche entsprechend um den Bereich der künftigen Schutzzone II verkleinert werden (engere Schutzzone = sog. harte Tabuzone gemäß Kriterium 4.11.1). **Die Größe der Konzentrationszone reduziert sich um rd. 1,6 ha** (auf dann rd. 424,5 ha). Eine generelle Ausscheidung der weiteren Schutzzone III ist dagegen nicht angezeigt, da nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 der geplanten Verordnung eine Errichtung baulicher Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Die Bestimmung der Verordnung entspricht damit dem bisher angewandten Kriterium 4.11.3. Gleichwohl wird die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen in der rd. 29,5 ha großen Fläche sehr hohen Anforderungen unterliegen, auf die in Planzeichnung und Begründung hingewiesen werden soll (insbesondere Kap. 11, Erläuterung als möglichen Genehmigungsvorbehalt).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der fortgeschrittenen WSG-Planung „Stubental“ ist die Planung anzupassen: Die Konzentrationszone wird an ihrer Westgrenze um den Bereich verkleinert, den die Zone II des geplanten Wasserschutzgebietes beansprucht (harte Tabuzone gemäß Kriterium 4.11.1). Für den innerhalb der Konzentrationszone verbleibenden Bereich der Schutzzone III wird durch Schraffur auf wasserrechtliche Erfordernisse hingewiesen („wasserrechtlich besonders zu betrachtende Gebiete – WSG-Schutzzone III“). Die Begründung wird aktualisiert und ergänzt (Kap. 9 und 11).

Eine weitere materielle Änderung der Planung ist weder erforderlich noch hinreichend begründbar.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (s. Auflistung unter I 4.1):

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1 Regionaler Planungsverband Allgäu (06.12.2016 mit Verweis auf 09.09.2015)

Würdigung:

Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 09.09.2015 (B, Nr.2) wird verwiesen. Die Sachlage hat sich diesbezüglich nicht geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß
Abstimmungsergebnis: 8 : 4

2 Planungsverband Region Oberland (07.12.2016)

Würdigung:

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen, die den Rang der „Wieskirche“ in Steingaden als **UNESCO-Welterbestätte** gefährden, ist im Rahmen der Projektierung konkreter Anlagen (Festlegung von Anlagentyp und Standort innerhalb der Konzentrationszonen) zu gewährleisten. Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 30.09.2015 (B, Nr.3) wird insoweit verwiesen.

Regionalplan Oberland:

Der abgeschlossene Stand der 9. **Fortschreibung des Regionalplans** ist in der Begründung zu berücksichtigen. Da die räumlich eng begrenzte Konzentrationsfläche der Gemeinde Denklingen nicht an die südliche Gemeindegrenze stößt und sich inhaltlich wie räumlich von den ehemaligen Planungen für den „*Großwindpark Denklingen/ Fuchstal*“ erheblich unterscheidet, besteht der im bezogenen Gutachten formulierte raumordnerische Abstimmungsbedarf ohnehin nicht mehr.

Eine begründbare Ausschlusswirkung für das von der Gemeinde Denklingen in Aussicht genommene Gebiet ergibt sich jedenfalls weiterhin nicht. Spielräume für eine Rücknahme der Fläche sind zudem kaum gegeben, ohne dem Substanzgebot zuwider zu laufen oder das Ziel der Konzentration aufzugeben.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Region Oberland ist zudem auch deshalb nicht zu erkennen, da die durch den sTFNP ausgelösten Rechtswirkungen – Ausschluss von Windkraftanlagen in den Gebieten außerhalb der Konzentrationsfläche – ausschließlich auf Denklinger Gemeindegebiet greifen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Prüfung der angesprochenen Belange erfolgt auf der Ebene der Genehmigung eventueller konkreter Anlagen.

Die Begründung wird hinsichtlich der 9. Fortschreibung des Regionalplans aktualisiert. Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß
Abstimmungsergebnis: 8 : 4

3 Landkreis Ostallgäu (08.12.2016)

Würdigung:

Die **10 H-Festlegung in der BayBO** (Entfall der Privilegierung), bezieht sich nicht pauschal auf „Ortsteile“, sondern auf *regelmäßig zulässige* Wohngebäude in Bebauungsplänen

(§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), d.h. i.d.R. in WS/ WR/ WA/ WB und MD und MI-Gebieten, sowie im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen (§ 35 Abs. 6 BauGB). Im Entwurf für den sTFNP für Denklingen wurden bei der Bestimmung der Konzentrationsflächen diejenigen Flächen, für welche die Privilegierung durch Art. 82 Abs.1 BayBO entfallen ist (d.h. auf denen Windkraftanlagen i.d.R. nur über aktive Planung der Gemeinde – Bebauungsplan – zulässig wären), in der dritten Stufe des Auswahlprozesses komplett ausgeschieden (Kriterium 1.11.3, bezogen auf die Referenz-Anlage). Insoweit sind auch Siedlungsflächen von Osterzell-Stocken und Kaltental-Frankenhofen berücksichtigt.

Zur Bemessung der Abstände und des in Zweifel gezogenen methodischen Abzuges von 50 m wird auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 22.09.2015 (B, Nr.4) verwiesen. Der Abstand berücksichtigt die unterschiedlichen Anforderungen des Art. 82 BayBO (Bezug auf die Mitte des Mastfußes; optische und immissionsrechtliche Betrachtung) und fachgesetzlicher Bauverbote (Bewegungsraum der Anlagenteile; technische Betrachtung). Unter der Vorgabe, dass eine Anlage vollständig, d.h. auch der von den Rotorblättern überstrichene Bereich, innerhalb der Konzentrationszone liegt, ist der volle Abstand entsprechend Art. 82 BayBO gewährleistet. Auf die Ausführungen in der Begründung, S.19f wird insofern verwiesen.

Hinsichtlich der **Sichtbarkeit** von möglichen Windkraftanlagen wird auf die eigens erstellten Sichtbarkeitsanalysen (s. Anlagen 6a/b) verwiesen, die für das Hünerebachtal aufgrund der Topographie (Hangkante des Hünerebachtals) nahelegen, dass überwiegend keine Sichtverbindung besteht. (Flächen westlich des Stubentals sind nicht von Konzentrationsflächen erfasst.) Darüber hinaus ist bei einer Einhaltung des 10H-Kriteriums **keinerlei bedrängende Wirkung** (im Sinne der Entscheidung des OVG NRW 8 A 3726/05 vom 9.08.2006) mehr zu befürchten. Das 10H-Kriterium trägt der verbreiteten geringen Akzeptanz in der Bevölkerung Rechnung, die von der **optischen Beeinträchtigung** durch großmaßstäbliche WKA in der Nähe von Wohngebäuden ausgeht. Der Abstand begründet sich nicht allgemein, sondern gerade aus der Sichtbarkeit von den Wohnbereichen aus, andernfalls ergäbe der Bezug auf Wohngebäude keinerlei Sinn. Die Ausrichtung historischer Anwesen kann daher nicht eine noch weitergehende Erhöhung der Abstände rechtfertigen, ohne als Übermaß angesehen werden, zumal die vorhandene Topographie der tatsächlichen Sichtbarkeit enge Grenzen setzt (s.o.).

Auf die **landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders zu betrachtende Bereiche**, für die im Rahmen nachfolgender Planungen besonderer Vertiefungsbedarf besteht, an denen ggf. besondere Maßnahmen erforderlich sind bzw. die ggf. einen Genehmigungsvorbehalt begründen können, wird in der Begründung, Abschnitt 11 („Mögliche Konflikte und Genehmigungsvorbehalte“) und in der Arbeitskarte 5 eingegangen. Ein genereller Vorab-Ausschluss lässt sich nach dem der Planungsstufe entsprechenden Kenntnisstand nach wie vor nicht begründen. Gleiches gilt für die lagemäßig ohne Flächendarstellung gekennzeichneten „**Altlastenverdachtsflächen**“ (vgl. Nr. 15.12, 2.Alt., Anlage zu § 2 PlanZV). Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 22.09.2015 (B, Nr.4) wird auch diesbezüglich verwiesen. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, abschließend sicherzustellen, dass im konkreten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine der Genehmigung entgegenstehende

Belange auftreten, und die Prüfung des Genehmigungsverfahrens damit gewissermaßen vorwegzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein materielles Änderungserfordernis der Planung ist nicht erkennbar.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

4 Gemeinde Osterzell (01.12.2016, mit Verweis auf 08.10.2015)

Würdigung:

Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 08.10.2015 (B, Nr.7) wird verwiesen. Die Sachlage hat sich diesbezüglich nicht geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

5 Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer (02.11.2016/ 01.12.2016)

Würdigung:

Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 25.09.2015 (B, Nr.8) wird verwiesen.

Die zukünftig nur noch innerhalb der Konzentrationsfläche zulässigen Windkraftanlagen werden aufgrund ihrer Höhe im Zusammenhang mit Baudenkmälern wahrnehmbar sein. Diese grundsätzliche Sichtbarkeit kann jedoch bei 200 m hohen Anlagen als weitgehend unabhängig vom Standort im Geltungsbereich angesehen werden. Lage und Zuschnitt der Konzentrationsflächen können diesen Aspekt nur bedingt mit einbeziehen. So ist durch den siedlungsfernen Waldstandort die Nähe zu Kulturdenkmälern vergleichsweise gering und durch den Waldsaum die Ansicht aus der näheren Umgebung überwiegend eingeschränkt. Eindeutig bessere Alternativen drängen sich nicht auf. Zum südlichen Ortsrand der Siedlungsflächen der Gemeinde **Thaining** besteht seitens der in Aussicht genommenen Konzentrationsfläche eine Distanz von mehr als 14 km. Eine tragfähige Begründung für einen Ausschluss weiterer Flächen kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Aussagen des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Landschaftsästhetischen Gutachtens (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013, hier insbesondere Abschnitt II A4) beziehen sich auf Stand-

orte innerhalb einer deutlich größeren Fläche. Die aktuell dargestellte Konzentrationsfläche ist darin vollständig enthalten, sodass die Aussage, dass eine relevante Störung der über 20 km entfernten **Welterbestätte Wieskirche** nicht zu befürchten ist, weiterhin Geltung beanspruchen darf – jedenfalls soweit dies im Rahmen der vorliegenden Planung zu berücksichtigen ist (i.e. kein generelles Ausschlusskriterium).

Eine weitergehende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen und eine diesbezügliche Optimierung kann erst im Falle der Projektierung im Rahmen der nachgeordneten **Zulassungsverfahren** erfolgen – nach Vorliegen einer Projektplanung, wenn u.a. genauer Standort, Bauart und –höhe der beabsichtigten Anlage feststehen. In diesem Rahmen sind auch Maßnahmen der Befeuerung zu regeln bzw. zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

6 Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauamt (08.12.2016), Untere Denkmal-schutzbehörde sowie Site-Management „Wieskirche“ (04.11.2016) und Deutsches Nationalkomitee von ICOMOS (erneute Vorlage der Stgn. v. 22.09.2015)

Würdigung:

Auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit den Stellungnahmen vom 28.09.2015 und 22.09.2015 (B, Nr.10) wird verwiesen, nachfolgend in Auszügen wiedergegeben:

*Eine relevante Beeinträchtigung der Welterbestätte Wieskirche und des potenziellen Weltkulturerbes Schloss Neuschwanstein, aus welcher sich ein genereller Ausschluss von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Denklingen rechtssicher begründen ließe, ist nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf das Unterbleiben jeglicher Veränderung des Landschaftsbildes kann nicht als alleiniges/ absolutes Kriterium herangezogen werden, ohne mit grundlegenden planungsrechtlichen Prinzipien in Konflikt zu geraten. Dies käme einem weitgehenden Planungsverbot fast im gesamten südbayerischen Raum gleich. Für die Abwägungsentscheidung der Gemeinde ist hinsichtlich einer Veränderung der Kulturlandschaft von Bedeutung, dass mit dem sTFNP gegenüber der unbeplanten Rechtslage keine neuen Belastungen herbeigeführt/ ermöglicht werden, sondern diese durch die steuernde Planung insgesamt eingeschränkt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans können zudem lediglich dessen Planinhalt und **Rechtswirkung – Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszonen** – Gegenstand der gemeindlichen Abwägung sein. Eine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anlagen ist mit der Konzentrationsflächenfestlegung nicht verbunden. Eine abschließende Prüfung auf Basis einer konkreten Standortfestlegung muss daher **auf die Ebene einer Zulassungsentscheidung***

verwiesen werden. Der ausdrückliche Hinweis auf einen diesbezüglichen Genehmigungsverbehalt ist in Kap. 11 der Begründung mit einem eigenen Abschnitt zur UNESCO-Welterbestätte Wieskirche enthalten. Ein entsprechender Hinweis auf Schloss Neuschwanstein und dessen Status in Bezug auf die Vorschlagsliste sollte dagegen in Kap. 11 noch aufgenommen werden.

[Anmerkung: Kapitel 11 der Begründung wurde in der Entwurfsfassung entsprechend ergänzt (bestätigt durch Stellungnahme der Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Bauabteilung vom 24.11.2016, ohne weitere Einwendungen, und mit Bitte um Beteiligung im Zuge der Genehmigungsverfahren zur Projektierung konkreter Anlagen zur Beurteilung der potentiellen Auswirkungen dieser Planungen auf den Wirkungsraum von Schloss Neuschwanstein.)]

*Die Aussagen des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erarbeiteten Landschaftsästhetischen Gutachtens (Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann, Glonn, Juli 2013, hier insbesondere Abschnitt II A4) beziehen sich auf Standorte innerhalb einer deutlich größeren Fläche. Die aktuell dargestellte Konzentrationsfläche ist darin vollständig enthalten, sodass die Aussage, dass eine relevante **Störung der über 20 km entfernten Welterbestätte Wieskirche** nicht zu befürchten ist, weiterhin Geltung beanspruchen darf – jedenfalls soweit dies im Rahmen der vorliegenden Planung zu berücksichtigen ist (i.e. kein generelles Ausschlusskriterium, s.o.). Eine weitergehende (pauschale) Prüfung wäre der Ebene der sTFNPlanung unangemessen.*

Empfehlungen nach einer abschließenden Untersuchung denkmalpflegerischer Belange (z.B. durch Befliegung) sind unbegründet. Dies ist auf Ebene der sTFNP auch nicht möglich, da eine derartige Prüfung eine Betrachtung konkreter Standorte erfordert. Jedenfalls ist es nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung, abschließend sicherzustellen, dass im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine der Genehmigung entgegenstehende Belange auftreten, und die Prüfung des Genehmigungsverfahrens damit gewissermaßen vorwegzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

7 Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisheimatpflegerin (20.12.2016)

Würdigung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass keine konkreten WKA geplant werden, sondern ein sachlicher Teil-Flächennutzungsplan (sTFNP) aufgestellt wird. Dieser ist keine Planung, die ein bisher nicht gegebenes Baurecht schaffen (oder gar ausweiten) würde, sondern die im Gegenteil sogar ein **bereits vorhandenes Baurecht begrenzt**: Der Plan schränkt das nach § 35 BauGB privilegierte Baurecht auf einen Teilraum des Geltungsbereichs ein. Nicht die

Konzentrationsfläche, sondern vielmehr die im Gegenzug definierte Ausschlussfläche (Einschränkung des Baurechts!) bedarf insofern einer fundierten Rechtfertigung. Ohne sTFNP zur Standortsteuerung wären zudem sehr viel mehr – und über den Raum verteilte – Standorte möglich, was nach Ansicht der Gemeinde **weitaus gravierendere Folgen für das Landschaftsbild** hätte.

Eine relevante Beeinträchtigung, aus welcher sich ein *genereller* Ausschluss von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet von Denklingen rechtssicher begründen ließe, ist nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf das Unterbleiben *jeglicher* Veränderung des Landschaftsbildes kann nicht als alleiniges/ absolutes Kriterium herangezogen werden, ohne mit grundlegenden planungsrechtlichen Prinzipien in Konflikt zu geraten. Dies käme einem weitgehenden Planungsverbot fast im gesamten südbayerischen Raum gleich. Für die Abwägungsentscheidung der Gemeinde ist darüber hinaus hinsichtlich einer Veränderung der Kulturlandschaft von Bedeutung, dass mit dem sTFNP gegenüber der unbeplanten Rechtslage keine neuen Belastungen herbeigeführt/ ermöglicht werden, sondern diese, wie oben ausgeführt, durch die steuernde Planung insgesamt eingeschränkt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans können zudem lediglich dessen Planinhalt und **Rechtswirkung – Ausschluss von Windkraftanlagen auf Flächen außerhalb der Konzentrationszonen** – Gegenstand der gemeindlichen Abwägung sein.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

**8 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde
(10.11.2016)**

Würdigung:

Der Anwendungsbereich der 10H-Regelung der BayBO für die Entprivilegierung von Windkraftanlagen wurde für die vorliegende Planung als Kriterium für die Nichteinbeziehung in die Konzentrationsfläche gewählt. Unter Kriterium 1.11.3 wird ausgeführt: „Die 10H-Festlegung ist **keine (Mindest-) Abstandsvorgabe**, sondern eine planungsrechtliche Entprivilegierungsregel, welche eine Errichtung von Windkraftanlagen bei Unterschreitung des Abstandes nicht untersagt, sondern lediglich einem anderen Genehmigungsregime unterwirft. Dies rechtfertigt keine Ausscheidung der betroffenen Flächen als Tabuzone.“ Die vorliegende Planung berücksichtigt die geringe Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber großmaßstäblichen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden und schließt Flächen, die eine Entprivilegierung durch die 10H-Regelung erfahren, im Zuge der Einzelfallprüfung in der Regel aus. Eine noch weitergehende Übertragung der 10H-Regelung auf Wohnnutzungen in GE-/ GI-Gebieten und im Außenbereich – soweit nicht

durch Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB bestimmt – wäre ein sachlicher Fehler, der den sTFNP angreifbar machen würde: dem Außenbereich kommt eine andere – geringere – Schutzbedürftigkeit zu, die eine **konzeptionelle Gleichbehandlung mit dem Innenbereich verbietet** bzw. im Gegenzug eine Differenzierung erfordert. Der geringere Schutzanspruch für Wohngebäude im unbeplanten Außenbereich darf also nicht einfach „hochgestuft“ oder nivelliert werden. (Das gleiche gilt für die unterschiedlichen Baugebietstypen in ihrem Verhältnis zueinander.) Eine entsprechende Erläuterung wurde in der Entwurfsfassung in Anhang A, Nr. 1.11.3) nachgetragen.

Die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ist in einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Forderung nach **Vorlage eines Gutachtens** durch einen anerkannten unabhängigen Gutachter kann in Begründung/ Umweltbericht festgehalten werden.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass derzeit keine Anlagen konkret geplant werden. Der in der Stellungnahme genannte Bezug auf „vier Windkraftanlagen“ ist daher nicht nachvollziehbar (bzw. stammt evt. aus der Übernahme einer Formulierung für die in der Gemeinde Fuchstal zuletzt zugelassenen vier Anlagen).

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für eine rechtssicher begründbare Rücknahme der Konzentrationsflächen – durch Verschärfung der Abstandskriterien gegenüber Außenbereichsnutzungen – ist keine Grundlage ersichtlich. In Begründung/ Umweltbericht wird jedoch die Erläuterung aufgenommen, dass „im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Gutachten durch einen anerkannten unabhängigen Gutachter vorzulegen ist, in dem nachgewiesen wird, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm und die Immissionsbegrenzungen bezüglich des Schattenwurfs an sämtlichen relevanten Immissionsorten durch den Betrieb von Windkraftanlagen eingehalten werden.“

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

9 Telefónica Germany GmbH & Co OHG/ O2 (28.11.2016 mit Verweis auf 22.09.2015)

Würdigung:

Neue Aspekte werden nicht vorgebracht. Insofern wird verwiesen auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 22.09.2015 (B, Nr.14) wird verwiesen. Die Sachlage hat sich diesbezüglich nicht geändert.

Darin wurde u.a. ausgeführt:

„Gemäß Kartendarstellung verlaufen die beiden angegebenen Richtfunkstrecken zwar durch den Geltungsbereich des sTFNP (= Gemeindegebiet), **nicht aber durch die in Aussicht genommenen Konzentrationsflächen**, sodass dort keinerlei Wechselwirkungen bzw. Einschränkungen bestehen dürften.“

(Zudem wäre der erforderliche Schutzkorridor erst auf der Stufe der konkreten Planung auf dem Wege einer Standortoptimierung sachgerecht zu berücksichtigen: (...))
Die generellen Abstandserfordernisse (Schutzbereiche/ Bauhöhenbeschränkungen) sind als Hinweis in der Begründung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan (sTFNP) aufgenommen (s. Kap. 9). (...)"

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung des sTFNP/ der Konzentrationszonen ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

10 Luftamt Südbayern (08.12.2016 mit Verweis auf 28.09.2015)

Würdigung:

Es wird verwiesen auf die Befassung vom 13.04.2016 (TOP 4, II) mit der Stellungnahme vom 28.09.2015 (B, Nr.18) wird verwiesen. Die Sachlage hat sich diesbezüglich nicht geändert.

Darin wurde u.a. ausgeführt:

Die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen werden als Bestätigung des Vorentwurfs gewertet. Es befindet sich kein ziviler Flugplatz in der Nähe der Konzentrationsfläche. Die Konzentrationsfläche befindet sich außerhalb von zivilen Senderschutzzonen von Flugnavigationsanlagen, so dass zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können. (...).

Der Hinweis, dass es zur Errichtung von Windkraftanlagen einer konkreten anlagenbezogenen Genehmigung bedarf, bei der weitere Voraussetzungen zu prüfen sind, ist zur Kenntnis zu nehmen und in den anlagenbezogenen Verfahren zu berücksichtigen.

Entsprechend der Anregung in der Stellungnahme vom 28.09.2015 wurden auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB die Deutsche Flugsicherung GmbH, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die militärische Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Behandlung s.u.) beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

11 Deutscher Wetterdienst (05.12.2016)

Würdigung:

Zwar sind Teile des Plangebietes (gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Denklingen) und speziell Teile der in Karte 4 dargestellten Potenzialflächen (= Zwischenschritt im Auswahlprozess) von Höhenbeschränkungen des 5 – 15 km-Radius um das Wetterradar betroffen, doch befinden sich die verbindlichen Konzentrationsflächen, auf welche die Zulassungsfähigkeit von Windkraftanlagen durch den sTFNP beschränkt wird, außerhalb dieser Zone bzw. grenzen an diese an.

In der Begründung, Kap. 6, S. 23 und Anhang A Methodik, Nr. 2.10.1 soll jedoch zusätzlich ein Hinweis auf die vom DWD konkret benannten Höhenbeschränkungen aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung, Kap. 6, S.23 und Anhang A Methodik, Nr. 2.10.1 werden um einen Hinweis auf die konkreten Höhenbeschränkungen ergänzt.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (02.11.2016)

Würdigung:

Da mit dem sTFNP keine konkreten Anlagen geplant oder vorbereitet werden, liegen konkrete Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen nicht vor. Eine mögliche Beeinträchtigung der militärischen Interessen kann abschließend insofern erst auf der Ebene evt. Genehmigungsverfahren erfolgen. Militärische Belange sind daher in der Begründung unter den dem Genehmigungsverfahren vorbehaltene Prüfungen aufgeführt

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

13 Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt (17.01.2017)

Würdigung:

Wechselwirkungen zwischen der im Südwesten der Gemeinde Denklingen gelegenen Konzentrationsfläche und dem Gemeindegebiet Apfeldorf sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

14 Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde (27.12.2016)

Würdigung:

Es ist unstrittig, dass insbesondere innerhalb der gekennzeichneten „landschaftlich und artenschutzrechtlich besonders zu betrachtenden Gebiete“ ein **erhöhtes Risiko für artenschutzrechtliche Einschränkungen** und ein erhöhter Untersuchungsaufwand zu erwarten ist. Auch ist der Gemeinde bewusst, dass Populationen geschützter Arten, deren Standorte naturgemäß gewissen Veränderungen unterworfen sind, zur **naturschutzfachlichen Ablehnung von Windenergieanlagen** gem. Windkrafterlass auch innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsfläche führen können. Entsprechende Hinweise sind in den Planunterlagen enthalten, um auf diese Umstände aufmerksam zu machen. Es wird insoweit verwiesen auf die abschließenden Sätze der Begründung:

„Hinzuweisen ist darauf, dass die Aussage der abschließend festgelegten Konzentrationsflächen im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan darauf beschränkt ist, mögliche Windenergieanlagen auf Standorte innerhalb der Begrenzung zu verweisen und damit eine städtebauliche Standortsteuerung vorzunehmen.

Eine abschließende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit entsprechender Anlagen ist mit der Konzentrationsflächenfestlegung nicht verbunden. Eine finale Prüfung auf Basis einer konkreten Standortfestlegung muss daher auf die Ebene einer Zulassungsentscheidung verwiesen werden.

Bei der Beurteilung von konkreten Vorhaben im Rahmen des immissions-schutzrechtlichen Zulassungsverfahrens werden dann – soweit deren Standflächen innerhalb der Konzentrationsflächengrenze liegen – die einschlägigen Rechtsnormen zur Anwendung kommen, deren Einhaltung unabhängig von der im Standortgutachten angewandten Abgrenzungsmethodik bedarfsweise mit entsprechenden Nachweisen/ Gutachten zu belegen ist.“

Mit den Hinweisen auf die Risiken trägt die Gemeinde den genannten Umständen Rechnung. Eine Vergrößerung der Konzentrationszone im Ausgleich für die möglichen Genehmigungshemmnisse im Einzelfall hält die Gemeinde aus Gründen des Gesamtkonzeptes der berücksichtigten Belange jedoch für nicht angezeigt.

Die im Rahmen der sTFNPlanung untersuchten Aspekte entsprechen dem Prüfumfang, der angesichts der Maßstabebene, des Planungshorizonts und der Zielsetzung der Planung zu leisten ist, um zu gewährleisten, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen aufgrund artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände **nicht von vorne herein ausgeschlossen**

sen ist. Eine abschließende Prüfung des Artenschutzaspekts kann jedoch naturgemäß erst im Rahmen des **immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens** stattfinden. Der sTFNP selbst schafft kein unmittelbares Baurecht; dies erfolgt erst durch das Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für konkret geplante Anlagen/ Standorte. Für konkrete Bauvorhaben von Windkraftanlagen ist daher eine detailliert ausgearbeitete spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ggf. **weiterführenden Untersuchungen** zum jeweiligen Anlagenstandort unumgänglich, um den zwingenden Nachweis zu führen, dass geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden. Sollte am jeweiligen Standort ein erhöhtes Tötungsrisiko bestehen, so wird die Anlage nicht genehmigungsfähig sein. Die entsprechenden fachlichen Nachweise sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten, die in das Genehmigungsverfahren eingebunden ist. Zur Klarstellung soll die Begründung um die Ausführungen der Stellungnahme hinsichtlich der Nachweispflicht ergänzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird in Kap. 11 im Abschnitt zu den dem Genehmigungsverfahren vorbehaltenen Prüfungen unter Buchst. a) um den Hinweis ergänzt, dass „detailliert auszuarbeitende Untersuchungen zum jeweiligen Anlagenstandort unumgänglich sind, um den zwingenden Nachweis führen zu können, dass geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden“ Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck (06.12.2016)

Würdigung:

Die im Umweltbericht vorgenommene Einstufung des Waldes als Erholungswald nach Art. 12 BayWaldG soll korrigiert werden.

Über die waldrechtliche Rodungserlaubnis ist im Zuge eines Zulassungsverfahrens für ggf. projektierte Anlagen für den konkreten Standort zu befinden. Umfang der Rodung und Ausmaß der Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs der Erholung bzw. des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung stehen in Abhängigkeit zu dem konkreten Standort einer Anlage. Ein generelles Ausschlusskriterium für die gegenständliche Planung liegt darin nicht begründet.

Die Hinweise sind für evt. weitere Planungen von Bedeutung und sollen daher in die Begründung, Kap. 11 in den Abschnitt aufgenommen werden, in dem bereits das Ziel einer Verringerung der Beanspruchung von Wald ausgeführt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht wird hinsichtlich der Einstufung des Waldes korrigiert.

Die Begründung wird in Kap. 11 um die in der Stellungnahme aufgeführten „Hinweise für das weitere Verfahren“ ergänzt.

Eine materielle Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

C Weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans in der Fassung vom 13.04.2016, nebst Begründung und Umweltbericht, ist entsprechend den vorstehenden Beschlussfassungen anzupassen und insgesamt redaktionell zu überarbeiten. Der so geänderte Planentwurf erhält die Fassung vom 11.04.2018.

Beschluss: vorschlagsgemäß

Abstimmungsergebnis: 8 : 4

Abstimmung: Ja 8 Nein 4 Anwesend 12

TOP 3	Renate Ebner - Nichtannahme der Wahl zum Gemeinderatsmitglied
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben der Frau Renate Ebner vom 28.03.2018 und beschließt, dass gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreismahlgesetz (GLKrWG) die Nichtannahme des Amtes festgestellt wird; außerdem wird entschieden, dass Alexander Seelos, Talstraße 5, 86920 Denklingen als Listennachfolger nachrücken wird.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Umbau des bestehenden Schuppens in einen Freisitz – Fl.Nr. 2/2 Gemarkung Epfach – Sonnenbichl 3
-------	---

Sachverhalt:

Für das Flurstück 2/2 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung des oben genannten Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MI). Die beantragte bauliche Anlage nach § 5 BauNVO zulässig. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Die straßenmäßige Erschließung kann von der Gemeinde Denklingen nicht beurteilt werden, weil sie über ein Privatgrundstück (Flurstück 2) führt und diesbezüglichen privatrechtlichen Regelungen der Gemeinde Denklingen nicht bekannt sind; gleichwohl wird diese Zufahrt seit Jahrzehnten so genutzt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 1290/9 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 9
-------	---

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1290/9 der Gemarkung Denklingen wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Die Garage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Obstwiese“, da diese außerhalb der Baugrenze liegt. Ebenfalls befindet sich der äußere Kellertreppenabgang nicht innerhalb der Baugrenze. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO kommt somit nicht in Betracht.

Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen werden nicht eingehalten. Eine Befreiung von diesen Festsetzungen ist allerdings vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.
Ebenfalls wird das Einvernehmen zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6	Antrag der Stadt Schongau auf Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser im Staatswald der Gemarkung Denklingen
--------------	--

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom diesbezüglichen Anhörungsschreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 22.03.2018, Az. 6421-42.1 und beschließt, dass die Gemeinde Denklingen ausdrücklich dieses Vorhaben uneingeschränkt begrüßt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 7	Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die 3 Brunnen der Stadt Schongau im Staatsforst der Gemarkung Denklingen
-------	---

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom diesbezüglichen Anhörungsschreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 22.03.2018, Az. 6421-42.1 und beschließt, dass die Gemeinde Denklingen ausdrücklich dieses Vorhaben uneingeschränkt begrüßt.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 8	Kreisstraße LL 16 - Neubau der Ortsdurchfahrt Denklingen - Vergabe der Aufträge für die Wasserleitung und für die Kanalsanierung (offen und grabenlos)
-------	--

Sachverhalt:

Der Landkreis Landsberg am Lech hat alle notwendigen Arbeiten zum Neubau der Ortsdurchfahrt Denklingen auf der Kreisstraße LL 16 (Leederer Straße und Bahnhofstraße) ausgeschrieben. In dieser Ausschreibung sind nicht nur die von der Gemeinde Denklingen zu zahlenden Straßenbestandteile wie Bürgersteig sondern auch die im Rahmen einer solchen Maßnahme sinnvollen Erneuerungs- und Reparaturarbeiten bei der Wasserversorgungs- und Abwasseranlage (Schmutz- und Niederschlagswasser) enthalten.

Die Gesamtausschreibung des Landkreises Landsberg am Lech brachte das Ergebnis, dass der Firma Strommer Tiefbau GmbH aus Schongau der diesbezügliche Auftrag zum Preis von 2.742.353,22 Euro zu erteilen ist. Die darin enthaltene Summe für die Wasserversorgungs- und Abwasseranlage gliedert sich einschließlich Mehrwertsteuer wie folgt auf:

• Hauptwasserleitung	€	384.177,82
• Wasserleitungshausanschlüsse	€	158.374,72
• Kanalbau offene Sanierung	€	123.403,00
• Kanalbau grabenlose Sanierung	€	150.573,08

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aus Neusäß und beschließt, dass der Firma Strommer Tiefbau GmbH aus Schongau der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 816.528,62

Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen für den Wasser- und Kanalbau in der Kreisstraße LL 16 auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 9	Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Rahmen des Ausbaues der LL 16 in Denklingen - Kreuzungsbereich LL 16 / LL 17
-------	--

Sachverhalt:

Aufgrund des Planungsfortschritts steht die Auftragsvergabe für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage an.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Verteilnetz GmbH aus Augsburg vom 16.03.2018, Angebotsnummer 20011076 (SU 29809), das mit 11.778,62 € brutto abschließt, und beschließt, dass das Angebot anzunehmen und der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10	Bestellung des Ersten Bürgermeisters Andreas Braunegger zum Standesbeamten für Eheschließungen
--------	--

Sachverhalt:

Erste Bürgermeister (ggf. auch weitere Bürgermeister) können in Bayern zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden. Aufgaben: Vornahme von Eheschließungen, auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren und aller hierzu erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Braunegger für diese Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besucht hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst hierzu folgende Beschlüsse:

I.

Es wird die persönliche Beteiligung des ersten Bürgermeisters Andreas Braunegger für diesen Beschluss festgestellt.

Abstimmungsergebnis 11 : 0

Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten getroffen.

II.

Der Gemeinderat beschließt, dass der erste Bürgermeister Andreas Braunegger zum 01.05.2018 zum Standesbeamten des Standesamts Denklingen mit der Maßgabe bestellt wird, dass sein Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.

Abstimmungsergebnis 11 : 0

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:55 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer